

Satzung

Ring Christlich-Demokratischer Studenten
Hochschulgruppe Gießen-Friedberg (FH)

Vom 01.09.2009

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Bundes- und Landesverband	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Altmitglieder, Fördermitglieder	5
§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Maßnahmen gegen Mitglieder	9
§ 12 Finanzen	10
§ 13 Haftung	11
§ 14 Auflösung.....	11
§ 15 Geltung weiterer Rechtsvorschriften.....	12
§ 16 Salvatorische Klausel.....	12
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmung	12

Präambel

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Bei der Wahl der männlichen Form ist zugleich auch immer die weibliche Darstellungsform gemeint.

Die Mitglieder des RCDS Gießen-Friedberg bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und sind sich einig in der entschiedenen Ablehnung von totalitären Staatssystemen, die Ideologien und Staatsinteressen über die Freiheit des Individuums stellen. Das Handeln des RCDS Gießen-Friedberg (FH) basiert auf der christlichen Verantwortung nicht nur gegenüber dem Individuum, sondern auch gegenüber der Gesellschaft. Individualität und soziales Zusammenleben bedingen einander; der Mensch strebt nach individueller Selbstverwirklichung, wie er auch auf die Gesellschaft angewiesen ist. Daher lehnt der RCDS Gießen-Friedberg (FH) jede Form des sozialistischen Kollektivismus ab. Er handelt unabhängig von Parteien und Institutionen. Die Mitglieder des RCDS Gießen-Friedberg (FH) haben sich zusammengeschlossen, um die Gesellschaft wirksam zu vertreten. An der Hochschule bemühen sie sich um die Politisierung der Studentenschaft, um so den Einfluss linker wie rechter Minderheiten möglichst auszuschließen.

§1 Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Ring Christlich Demokratischer Studenten an der Fachhochschule Gießen-Friedberg" kurz RCDS Gießen-Friedberg (FH) nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der RCDS Gießen-Friedberg (FH) hat seinen Sitz in _____
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Absicht, an der politischen und fachlichen Bildung der Studenten überparteilich und überkonfessioneller Ebene mitzuwirken und den freiheitlich demokratischen und rechtstaatlichen Gedanken durch Wort und Schrift zu vertreten.
- (2) Der Verein bezweckt die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Studenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg, vor allem, indem er Dienstleistungen zur Förderung der Belange der Studenten anbietet und aktive Öffentlichkeitsarbeit betreibt.
- (3) Der RCDS Gießen-Friedberg (FH) ist gewillt, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in diesem Sinne und auf der Grundlage der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland niedergeschriebenen Grundrechte mitzuarbeiten und sich insbesondere für eine wirksame verantwortliche Möglichkeit der Vertretung studentischer Interessen einzusetzen. Er setzt sich vor allem für die sach- und studentengerechte Verwendung der den studentischen Gremien zur Verfügung stehenden Mittel ein.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwe-

cke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verwendung der Vereinsmittel für Aktivitäten nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern und alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden rückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der RCDS Gießen-Friedberg (FH) daher:
1. Seminare, Vorträge und Tagungen organisieren
 2. die internationale Verständigung fördern
 3. Publikationen zur politischen, fachlichen und intellektuellen Bildung herausgeben, sowie für seine Mitglieder Informationen beschaffen und weitergeben
 4. Serviceangebote für Studenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg organisieren
 5. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des öffentlichen Lebens pflegen
 6. sich an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbst- und Mitverwaltung der Fachhochschule Gießen-Friedberg beteiligen.

§ 3 Bundes- und Landesverband

- (1) Der RCDS Gießen-Friedberg (FH) ist Mitglied des Bundesverbandes des RCDS. Dieser ist als Vereinsverband der Zusammenschluss der RCDS-Gruppen. Einzelne Mitglieder des RCDS Gießen-Friedberg (FH) können kein Mitglied des Bundesverbandes werden.
- (2) Der RCDS Gießen-Friedberg (FH) ist Mitglied des Landesverbandes Hessen des RCDS. Dieser ist als Vereinsverband der Zusammenschluss der RCDS-Gruppen im Bundesland Hessen. Einzelne Mitglieder des RCDS Gießen-Friedberg (FH) können keine Mitglieder des Landesverbandes werden. Der RCDS Gießen-Friedberg (FH) verpflichtet sich im Falle der Auflösung des Landesverbandes Hessen oder Verschmelzung mit einem anderen Landesverband Mitglied des neuen Landesverbandes zu werden.
- (3) Den RCDS Gießen-Friedberg (FH) als Mitglied des Bundes- und Landesverbandes vertritt, nach den Grundsätzen des Stellvertretungsrechts der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende des RCDS Gießen-Friedberg (FH).
- (4) Der RCDS Gießen-Friedberg (FH) anerkennt alle Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesverbandes für sich als verbindlich an und in-

formiert seine Mitglieder über diese.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des RCDS Gießen-Friedberg (FH) kann jeder ordentlich an der FH Gießen-Friedberg immatrikulierte Student sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Immatrikulation ist anhand des Immatrikulationsnachweises zu belegen; der Nachweis ist alle zwei Semester neu zu erbringen.
- (2) Mitglied kann durch einfache, formlose Erklärung gegenüber dem Gruppen- oder Bundesvorstand auch ein Mitglied einer anderen RCDS-Gruppe werden, der die Hochschule gewechselt hat und an der Fachhochschule Gießen-Friedberg studiert. Die Daten des Mitglieds werden von der ehemaligen Gruppe, dem Bundesvorstand oder dem Mitglied selbst dem RCDS Gießen-Friedberg (FH) mitgeteilt.
- (3) Er muss diese Satzung, alle anderen Rechtsvorschriften des RCDS Gießen-Friedberg (FH) sowie die Rechtsvorschriften des RCDS Landesverband Hessen und die des RCDS Bundesverband anerkennen.
- (4) Des Weiteren muss er sich mit dem Programm und Grundsätzen des RCDS identifizieren können und darf nicht öffentlich Stellung gegen diese beziehen.
- (5) Als Mitgliedsantrag gilt nur ein vom RCDS Gießen-Friedberg (FH) bereitgestelltes Formular. Mitglied anderer politischer Hochschulgruppen können kein Mitglied des RCDS Gießen-Friedberg (FH) werden, selbst dann nicht, wenn sie dieser anderen Hochschulgruppe an einer anderen Hochschule angehören.
- (6) Ebenso ist die Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn der Bewerber einer links- oder rechtsextremistischen Gruppierung angehört oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung in sonstiger Weise nicht anerkennt.
- (7) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Annahme eines Antrages wird durch Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder bestätigt. Gegen Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann der Bewerber innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen.
- (8) Eine Woche vor der teilweisen oder vollständigen Neuwahl des Vorstandes werden keine Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme ist frühestens am Tag nach der Vorstandwahl möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Er hat aktives und passives Wahlrecht und kann an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung antreten. Über die Aufstellung der Liste entscheidet die Mitgliederversammlung.

-
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, alle zwei Semester mittels einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung seinen Status als ordentlich immatrikulierter Student der Fachhochschule Gießen-Friedberg nachzuweisen.
 - (3) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, offensiv die Politik des RCDS zu vertreten und sich nach seinen Möglichkeiten für den Verein einzusetzen.

§ 6 Altmitglieder, Fördermitglieder

- (1) Nach der Exmatrikulation geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Altmitgliedschaft über.
- (2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied des RCDS Gießen-Friedberg (FH) werden, solange dieser keinen eigenen Förderverein unterhält. Fördernde Mitglieder anerkennen die Programme und Grundsätze des RCDS und fördern mittels eines Fördermitgliedsbeitrages die Arbeit des RCDS Gießen-Friedberg (FH).
- (3) Alt- und Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht. Sie haben auch kein Wahlrecht, jedoch Rederecht.
- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen. Diese darf nur Personen verliehen werden, die sich im Rahmen der Zielsetzung gemäß §2 der Satzung besonders hervorgetan haben. Ehrenmitglieder dürfen keine offizielle Funktion oder ein Amt übernehmen.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins
 1. bei Exmatrikulation
 2. durch Tod
 3. durch jederzeit dem Vorstand erklärbaren Austritt
 4. durch Ausschluss
 5. durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Ausschluss ist bestimmt nach den Vorschriften des § 11 dieser Satzung
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Schatzmeister verhängen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach den Vorschriften des BGB in Verzug ist und bereits zweimal angemahnt worden ist. Die zweite Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste androhen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RCDS Gießen-Friedberg (FH).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des RCDS Gießen-Friedberg (FH)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 3. Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit des RCDS Gießen-Friedberg (FH)
 4. Wahl der Listen für die Hochschulwahlen
 5. Wahl von Protokollführern, Tagungsleitern, Stimmzählern und allen sonstigen Ämtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung erforderlich sind
 6. Wahl der Landesdelegierten für die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Landesverbandes Hessen nach den Maßgaben der Landdessatzung
 7. Wahl der zwei Rechnungsprüfer und der zwei Ersatzrechnungsprüfer
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 9. Ausschluss von Mitgliedern
 10. die Änderung der Satzung und der Finanz-, Kassen- und Geschäftsordnung
 11. Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften
 12. die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester außerhalb der Vorlesungsfreien Zeit einzuberufen. Der Vorstand muss dies tun, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden (dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister) geleitet. Im Falle der Neuwahl des Vorstandes ist ein Tagungspräsidium zu wählen.
- (3) Die Einladung hat mindestens sieben Werktage vorher unter Beifügung der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Es zählt der Tag nach dem Datum des Poststempels als erster Tag der Ladungsfrist. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Anstehende Personalentscheidungen müssen auf der Ladung beigefügten Tagesordnung aufgeführt sein. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Finanz- und Kassenordnung oder der Geschäftsord-

nung müssen der Ladung im Wortlaut beigefügt sein. Sollte die Gefahr bestehen, dass die zur Satzungsänderung nötige Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder nicht erreicht wird, so kann bereits in dem Ladungsschreiben für diese Mitgliederversammlung eine Ladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung (mindestens drei tag nach der ersten) unter dem Hinweis erfolgen, dass diese Mitgliederversammlung auch bei Nichterreichen der satzungsgemäß nötigen Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder satzungsändernde Beschlüsse fassen kann.

- (4) Rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag kann Gästen Rederecht eingeräumt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Im Falle der Nichtanwesenheit eines zu wählenden Mitglieds ist eine schriftliche Einverständniserklärung nötig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge und die Feststellung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag müssen die Abstimmungen geheim erfolgen.
- (6) Für Wahlen ist die absolute Mehrheit aller abgegeben und gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen zum Vorstand erfolgen immer geheim, Wahlen zu anderen Ämtern müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird. Falls ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (7) Für Satzungsänderungen oder Änderungen der Finanz- und Kassenordnung oder der Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Protokollführer erstellt ein Protokoll, welches vom Protokollführer, vom Tagungspräsidenten und dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. und muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand ist nach außen vertretungsberechtigt. Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt, Zugriff auf Vereingelder haben nur der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer im Wege der Einzelvertretung (keine Gesamtvertretung).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem Geschäftsführer, der auch stellvertretender Vorsitzender ist
 3. Dem Schatzmeister, als weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit bis zu sechs Mitglieder zu Referenten berufen. Jeder Referent wird automatisch als Beisitzer in

- den Vorstand kooptiert. Diese Kooptierten nehmen als Referent spezielle Tätigkeiten wahr und bekommen eine vom Vorstand zugewiesene Aufgabe. Die Kooptierung erstreckt sich zeitlich nur auf die Amtsdauer des kooptierenden Vorstandes. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.
- (4) Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes nimmt Arbeit wahr, die sich nach den Grundsätzen von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung angemessen sind. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer teilen sich die operativen Geschäftsführungstätigkeiten entsprechend ihren persönlichen Präferenzen und Fähigkeiten. Der Schatzmeister trägt vor allem für den sachgerechten Zustand der Finanzen der Hochschulgruppe Verantwortung. Zudem unterstützt er seine Vorstandskollegen nach Kräften. Die Referenten sind vornehmlich für die Ihnen zugewiesenen Ressorts verantwortlich.
- (5) Vorstandswahlen finden in der Regel einmal im Geschäftsjahr statt. Sofern im Semester Hochschulwahlen stattfinden, ist die Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wird, auf den Zeitraum zwischen Hochschulwahlen und Semesterende zu legen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Betreuung der Amtsgeschäfte.
- (6) Vorstandswahlen erfolgen in der Reihenfolge 1.-3.. Die insgesamt drei Posten des geschäftsführenden Vorstandes müssen jederzeit besetzt sein. Die Besetzung der Beisitzer ist variabel und wird vom geschäftsführenden Vorstand durch einfache Mehrheit bestimmt.
- (7) Vorstandsmitglieder können in wichtigen Gründen mit der absoluten Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung form- und fristgerecht unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen worden ist. Einen Antrag auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Falle ist innerhalb der nächsten Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist eine Versammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattzufinden hat. Die Mitgliederversammlung darf in diesem Falle auch während der Vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (8) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlussfassung kann auch fernmündlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im engeren Sinn anwesend sein müssen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so können Entscheidungen von erheblicher Dringlichkeit nur von zwei Mitgliedern des Vorstandes im engeren Sinn getroffen werden.

- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Vergütungen werden nicht gezahlt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder erhalten jedoch Erstattung ihrer Auslagen. Auf Antrag kann der Schatzmeister Erstattungen eines jeden Mitglieds vornehmen. Er entscheidet dabei eigenverantwortlich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erstattung der Auslagen, sofern diese nicht vom Finanzvorstand genehmigt worden sind. Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung.
- (10) Die Vertreter des RCDS Gießen-Friedberg (FH) im Bundesvorstand, die Vertreter im Landesvorstand sowie alle gewählten Gremienvertreter gehören dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Sie sind genauso zu laden wie der restliche Vorstand.
- (11) Der Vorsitzende ist Bundesdelegierter des RCDS Gießen-Friedberg (FH) zur Bundesdelegiertenversammlung des Bundesverbandes. Im Falle der Verhinderung ist der Geschäftsführer und Schatzmeister Bundesdelegierter in dieser Reihenfolge. Sollte keiner der drei Genanten das Mandat zur Bundesdelegiertenversammlung wahrnehmen können, so ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Ersatzdelegierter in schriftlich niedergelegter Beschlussfassung zu bestimmen. Die Beschlussfassung muss von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bewirkt werden. Bei Stimmgleichheit muss das dritte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden. Nach Möglichkeit ist einer der Beisitzer oder der Kooptierten zu bestimmen. Ist auch der benannte Ersatzdelegierte verhindert oder wurde keiner benannt. So sind alle weiteren Mitglieder des RCDS Gießen-Friedberg (FH) Ersatzdelegierte in alphabetischer Reihenfolge, sofern sie beitragschuldfrei sind.

§11 Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Die Strafgewalt gegen Mitglieder des RCDS Gießen-Friedberg (FH) bei gruppen- oder verbandsschädigendem Verhalten steht ausschließlich der Gruppe zu. Als gruppen- oder verbandsschädigendes Verhalten gilt insbesondere, wenn das Mitglied
1. die Satzung des RCDS Gießen-Friedberg (FH), die Landes- oder Bundessatzung missachtet
 2. einer anderen hochschulpolitischen Gruppierung an der Fachhochschule Gießen-Friedberg oder anderswo angehört
 3. einer politischen oder sonstigen Organisation angehört, deren Ziele oder Grundsätze mit denen des RCDS unvereinbar sind
 4. als Kandidat des RCDS in ein Vertretungsorgan gewählt worden ist und der Fraktion des RCDS nicht beitrifft, aus ihr ausscheidet oder dort die Politik des RCDS nicht vertritt
 5. in Versammlungen oder Publikationen im Namen des RCDS oder in eigenem Namen gegen die erklärte Politik des RCDS oder gegen den RCDS insgesamt Stellung bezieht
 6. als Mitglied des RCDS Gießen-Friedberg (FH) gegen den erklärten Willen des RCDS auf einer anderen Liste zu Hochschulwahlen antritt, als

auf der des RCDS

7. vertrauliche Daten oder Vorgänge veröffentlicht oder an unbefugte Dritte weitergibt
 8. Vermögen, welches dem Verein oder dem Verband angehört oder das ihm zu Verfügung steht, veruntreut oder unterschlägt
- (2) Gegen Mitglieder, die sich gruppen- oder verbandsschädigend verhalten haben, können insbesondere folgende Maßnahmen ergehen:
1. Verlust des passiven Wahlrecht auf Gruppenebene
 2. Verlust des aktiven Wahlrechts und der Stimmberechtigung auf Gruppenebene
 3. Verlust der Ämter im Verein
 4. Entzug des Rechts der Veranstaltungsteilnahme
 5. Ausschluss auf Zeit, längstens zwei Semester
 6. Ausschluss
- (3) Über Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet gem. §9 Abs 1 Nr. 9 dieser Satzung ausschließlich die Mitgliederversammlung des RCDS Gießen-Friedberg (FH). Der Vorstand, der Landes- und Bundesvorstand sowie der Landes- und Bundesverband haben keinerlei Strafgewalt auf die Mitglieder des RCDS Gießen-Friedberg (FH).
- (4) Ehrenmitgliedschaften können bei Vereinsschädigendem Verhalten gem. (1) aberkannt werden
- (5) Die Maßnahmen sind an strenge Anforderungen gebunden. Der diesbezügliche Antrag kann von jedem einzelnen ordentlichen Mitglied gestellt werden, sowie vom Landes- und Bundesvorstandes des RCDS. Der Antrag ist an den Gruppenvorstand zu richten, welcher nach Zugang innerhalb einer Woche unter Beachtung der Einladungsfrist von sieben Werktagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Der Ausschluss ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der dieser beschlossen werden soll, anzukündigen.
- (6) Der Antrag muss zwei Drittel aller gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Dabei müssen mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder [bei Gruppen über 50 Mitglieder: 1/3] anwesend sein.
- (7) Der Beschuldigte hat das Recht auf rechtliches Gehör. Daher ist ihm die Gelegenheit zu geben, auf der Mitgliederversammlung zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu beziehen.
- (8) Gegen die Maßnahmen kann beim Landesschiedsgericht innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist vom Ausgeschlossenen einzulegen

§ 12 Finanzen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr bestimmt. Altmitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag selbst

fest.

- (2) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur dann das Antrag-, Stimm- und Wahlrecht, wenn sie beitragschuldenfrei sind. Das Rederecht bleibt von dieser unberührt.
- (3) Der Finanzvorstand führt die Finanzen des RCDS Gießen-Friedberg (FH) in eigener Verantwortung. Er hat gegen alle finanziell relevanten Entscheidungen des Vereins ein Vetorecht
- (4) Die Hochschulgruppe verpflichtet sich zur ordentlichen Buchführung
- (5) Die Rechnungsprüfer haben in der Zeit von sieben Tagen vor der Wahl eines Schatzmeisters eine Rechnungsprüfung vorzunehmen
- (6) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der Belege. Ferner überprüfen sie, dass die Ausgaben satzungsgemäß erfolgt sind.
- (7) Über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, in dem Zeit, Ort und Anwesende zu notieren sind. Es ist ein abschließender Kommentar zu verfassen. Die Mitgliederversammlung ist über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu unterrichten und auf Nachfrage über die finanzielle Entwicklung ausführlich zu informieren
- (8) Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung des RCDS Gießen-Friedberg (FH), die Finanz- und Kassenordnung des Landesverbandes Hessen und die des Bundesverbandes in dieser Reihenfolge.

§ 13 Haftung

- (1) die Haftung des Verein ist auf sein Vermögen beschränkt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen und in den Vertragstext aufnehmen zu lassen
- (2) Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der von ihnen geschuldeten Betrag nach §12 Abs 1 dieser Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des RCDS Gießen-Friedberg (FH) kann nur eine ausschließlich mit diesem Beratungsgegenstand einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Nach der Auflösung obliegt den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Abwicklung des Vereinsvermögens in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach

Ausgleich aller Verbindlichkeiten, an die Person(en) oder Vereinigung(en), an den RCDS Landesverband Hessen, an den RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V. mit Sitz in Erlangen, den RCDS Bundesvereinigung Freundes- und Fördererkreis e.V. mit Sitz in Erlangen, an die Konrad-Adenauer-Stiftung und an die Hanns-Seidel-Stiftung in dieser Reihenfolge mit der Maßgabe, es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Belange der Studenten zu verwenden.

§ 15 Geltung weiterer Rechtsvorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Satzung des RCDS Landesverband Hessen und die Satzung des Bundesverbandes.
- (2) Es gelten die Geschäftsordnung des Bundesverbandes des RCDS und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in dieser Reihenfolge.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit diese Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt, ist sie unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen höherrangiges recht verstoßen, werden nur diese Teile unwirksam, nicht aber die sonstigen.
- (3) Anstelle der unwirksam gewordenen Regelungen tritt die Satzung des RCDS Landesverbandes Hessen, die Satzung des RCDS Bundesverbandes sowie die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts in dieser Reihenfolge

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Regelung gilt auch für Satzungsänderungen.
- (2) Mit Beschluss der Änderung der Satzung oder der Neufassung verliert die vorherige Fassung der Satzung ihre Gültigkeit.
- (3) Sobald die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit eine Finanz- und Kassenordnung beschließt, so tritt diese an die Stelle aller früheren Finanz- und Kassenordnungen.
- (4) Vorher gefasste Beschlüsse zu Geschäftsfragen verlieren mit Inkrafttreten der Satzung ihre Gültigkeit.